

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungs- dienst Deutschland e.V.**

**Zu den Reformen der Notfallversor-  
gung (02.10.2024 – Bundesdrucksache  
20/13166) und den Änderungsantrag  
der Ampel-Koalition zu den rettungs-  
dienstlichen Regelungen im SGB V  
(01.11.2024)**



vom 03.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der ÄLRD Deutschland nimmt zu den oben genannten Reformvorhaben wie folgt Stellung:

**Reformen der Notfallversorgung (2.10.2024 – Bundesdrucksache 20/13166, 2.10.2024)**

Im geplanten §75 Abs. 1b wird der Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung der KV dahingehend konkretisiert, dass sie auch Fälle einschließt, in denen „eine sofortige Behandlung aus medizinischen Gründen erforderlich ist“.

Diese Formulierung ist missverständlich, weil sie im Prinzip auch für lebensbedrohliche Notfälle zu gelten scheint. Lebensbedrohliche Notfälle sind aber Aufgabe des Rettungsdienstes. Hier muss eine klare Abgrenzung erfolgen.

Hierzu wird der BV-ÄLRD auf die KBV zugehen und wenn möglich abgestimmte Vorschläge zur Abgrenzung machen.

Im geplanten § 123 Abs. 1 ist die Rede von „Kooperationspraxen“, die mit INZ kooperieren und Patienten aus den INZ übernehmen sollen.

Der BV ÄLRD schlägt vor, hier auch sogenannte „Partner-Praxen“ mit aufzunehmen, die es z.B. in Hessen und Nordrheinwestfalen gibt und die von der Akutleitstelle und dem Rettungsdienst direkt Patienten zugewiesen bekommen können (z.B. für Patienten, die keinen Hausarzt haben).

**Änderungsantrag der Ampel-Koalition zu den rettungsdienstlichen Regelungen im SGB V (1.11.2024)**

---

**DER VORSTAND DES BUNDESVERBANDES:**

VORSITZENDER: PROF. DR. DR. ALEX LECHLEUTHNER; STELLV. VORSITZENDER: DR. BERNHARD KRAKOWKA;  
2. STELLV. VORSITZENDER TORSTEN REINHOLD; BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER: PROF. DR. REINHOLD MERBS;  
SCHATZMEISTER: PROF. DR. ANDREAS BOHN; BEISITZER: DR. ANDRE GNIRKE

[WWW.AELRD.DE](http://WWW.AELRD.DE)

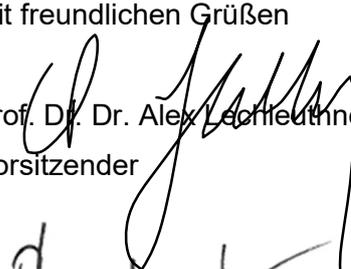
Der § 30 würde zahlreiche, aktuell bestehende Refinanzierungsprobleme lösen (Fehl-fahrtenproblematik bei ambulantem Verbleib, Vorab-Genehmigungspflicht von Kran-kentransporten als Grundlage der Refinanzierung, Finanzierung von Ersthelfer-App-Systemen, Vernetzung mit anderen Leistungsbereichen).

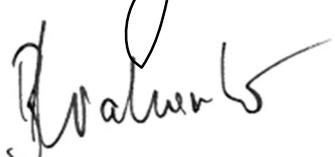
In den § 60 Abs. 2 sollte als zusätzliche Möglichkeit für genehmigungsfreie Verle-gungstransporte die Möglichkeit aufgenommen werden, dass in speziellen Zentren be-handelte Patienten in kleinere Krankenhäuser verlegt werden können (Abwärts-transport), damit die Zentrumsressourcen wieder für Schwerkranke bzw. Schwerverletzte frei werden. In der aktuellen Regelung gilt als Grund nur die zwingende medizinische Behandlung (Aufwärts-Transport). Damit werden immer wieder Abwärtsverlegungen von den Krankenkassen abgelehnt, da hier der zwingende medizinische Grund fehlen würde.

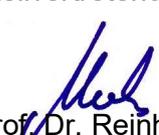
Die in § 133 Abs. 3 angedachten Konfliktlösungen zwischen Krankenkassen und öf-fentlichen Trägern besitzen zwar selbst Konfliktpotential, es wird aber damit auch klar-gestellt, dass notwendige Investitionskosten anerkannt werden.

Die in § 133 b-e formulierten Elemente des Qualitätsmanagements scheinen eine Al-ternative zu den von den Ländern abgelehnte Eingliederung in das Konstrukt des GBA darzustellen. Gleichwohl gibt es bereits eine Arbeitsgruppe Qualitätssicherung im Aus-schuss Rettungswesen, die ein Projekt der länderübergreifenden Vereinheitlichung der Datenfelder in der Notfalldokumentation vorantreibt. An diesem Projekt beteiligen sich 14 der 16 Länder. Im Mai 2024 wurde dazu sogar eine Konsentierung erzielt. Es stellt sich deshalb die Frage, wie dieses weit fortgeschrittene Projekt mit dem Vorha-ben des Bundes vereinbar sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Dr. Alex Lechleuthner  
Vorsitzender

  
Dr. Bernhard Krakowka  
Stellvertretender Vorsitzender

  
Prof. Dr. Reinhold Merbs  
Bundesgeschäftsführer

---

DER VORSTAND DES BUNDESVERBANDES:

VORSITZENDER: PROF. DR. DR. ALEX LECHLEUTHNER; STELLV. VORSITZENDER: DR. BERNHARD KRAKOWKA;  
2. STELLV. VORSITZENDER TORSTEN REINHOLD; BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER: PROF. DR. REINHOLD MERBS;  
SCHATZMEISTER: PROF. DR. ANDREAS BOHN; BEISITZER: DR. ANDRE GNIRKE

[WWW.AELRD.DE](http://WWW.AELRD.DE)